

# **Fondo Complementare di Previdenza EFG SA**

## Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen

Gültig ab 31. Dezember 2019

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2 Technische Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>3 Deckungskapitalien</b>	<b>2</b>
3.1 Deckungskapital aktiv versicherte Personen	2
3.2 Deckungskapital Rentenbezüger	2
<b>4 Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>2</b>
4.1 Rückstellung Umwandlungssatz	2
4.2 Rückstellung Langlebigkeitsrisiko Rentenbezüger	3
4.3 Rückstellung Risiko Tod und Invalidität aktiv versicherte Personen	4
4.4 Rückstellung pendente Leistungsfälle	4
4.5 Rückstellung technischer Zinssatz	4
4.6 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen	5
<b>5 Wertschwankungsreserve</b>	<b>5</b>
<b>6 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## 1 Einleitung

Durch dieses Reglement beschreibt der Fondo Complementare di Previdenza EFG SA (nachfolgend „Fondo“ genannt) die Bestimmungen für die Bildung und Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 48e BVV 2, den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 sowie der Fachrichtlinie 2 (FRP 2) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Diese versicherungstechnischen Rückstellungen sollen jederzeit die Finanzierung und die nachhaltige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gemäss Art. 65 und Art. 65b BVG sicherstellen. Sie tragen ausserdem zur Transparenz der effektiven finanziellen Situation des Fondo gemäss Art. 65a BVG bei. Folglich werden in diesem Reglement die Berechnungsmethode und die aktuell angewendeten technischen Grundlagen vorgestellt sowie die verschiedenen Vorsorgekapitalien, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve beschrieben.

## 2 Technische Grundlagen

Die Deckungskapitalien und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen und durch realistische ökonomische und demographische technische Grundlagen, welche, soweit wie möglich, der aktuellen und zukünftigen Lage des Fondo entsprechen, zu bewerten. Diesbezüglich sind die Grundsätze und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu berücksichtigen.

Die ökonomischen technischen Grundlagen werden durch den technischen Zinssatz berücksichtigt. Dieser muss mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoerendite der Anlagestrategie der Fondo liegen. Die demografischen technischen Grundlagen betreffen die Langlebigkeit, den Tod sowie die Invalidität und müssen generell zugänglich und anerkannt sein.

Die massgebenden technischen Grundlagen für die Berechnung des Deckungskapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich durch den Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend „Experte“ genannt) bestimmt.

Der Fondo verwendet zurzeit (2019) zur Berechnung des Deckungskapitals sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen folgende technischen Grundlagen:

- Technischer Zinssatz: 1.75%,
- Sterbetafel: BVG 2015 Generationentafel für das Berechnungsjahr,
- Invaliditätstafel: BVG 2015.

Der Experte überprüft periodisch, ob der angewendete technische Zinssatz und die Sterbetafel in Anbetracht der effektiven Situation des Fondo und des Marktes noch angebracht sind. Wenn nötig, schlägt er dem Stiftungsrat eine Änderung der technischen Grundlagen vor.

### **3 Deckungskapitalien**

#### **3.1 Deckungskapital aktiv versicherte Personen**

Die Ermittlung des Deckungskapitals der aktiv versicherten Personen erfolgt gemäss der statischen Methode und orientiert sich an der Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge (BVG, FZG). Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 sind dabei einzuhalten.

Somit entspricht das Deckungskapital der aktiv versicherten Personen der Summe ihrer Freizügigkeitsleistungen per Stichtag.

#### **3.2 Deckungskapital Rentenbezüger**

Das Deckungskapital der rentenbeziehenden Personen entspricht dem Barwert der laufenden Renten inklusive Anwartschaften für Hinterlassenenleistungen. Für Bezüger einer temporären Invalidenrente entspricht das Deckungskapital der Summe des Barwerts der laufenden Renten, einschliesslich den erwarteten Hinterlassenenleistungen, dem aktuellen Barwert der Befreiung der Beitragszahlung sowie dem Wert des Altersguthabens per Stichtag.

Die Berechnung basiert auf den fachlich anerkannten technischen Grundlagen gemäss Art. 2 dieses Reglements. Das Deckungskapital der Rentenbezüger wird kollektiv berechnet und berücksichtigt allfällige rückversicherte Renten.

### **4 Versicherungstechnische Rückstellungen**

#### **4.1 Rückstellung Umwandlungssatz**

Solang bei Pensionierungen technische Verluste generiert werden, wird diese Rückstellung gebildet. Technische Verluste entstehen – im Moment des Übergangs von einer aktiv versicherten zu einer rentenbeziehenden Person – wenn eine Differenz zwischen dem Deckungskapital als neue rentenbeziehende Person und seinem Deckungskapital als aktiv versicherte Person (das heisst seine Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pensionierung) entsteht. Diese Differenz wird besonders durch eine Inkongruenz zwischen den verwendeten technischen Grundlagen für die Berechnung der Umwandlungssätze gemäss Vorsorgereglement und den gegenwärtig vom Fondo angewendeten technischen Grundlagen verursacht (vgl. Art. 2 dieses Reglements). Diese Inkongruenz generiert folglich eine Differenz zwischen dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement und demjenigen welcher korrekterweise aufgrund der vom Fondo angewendeten technischen Grundlagen bestimmt

wurde. Ab 1.1.2020 die Umwandlungssätze gemäss Vorsorgereglement basieren auf folgende technischen Grundlagen:

a) Die per 30. Juni 2017 in der Fondo bereits versicherten Personen (Plan 1)

- Technischer Zinssatz: 2.25% (durchschnittlich),
- Sterbetafeln: BVG 2015 Generationentafel 2020.

b) Die ab dem 1. Juli 2017 im Tessin angestellte versicherte Personen der EFG Bank AG und der angeschlossenen Unternehmen (Plan 2)

- Technischer Zinssatz: 2.05 – 2.15%
- Sterbetafeln: BVG 2015 Generationentafel 2020.

Die Höhe der Rückstellung Umwandlungssatz hängt direkt von der Höhe dieser technischen Verluste im Falle einer Pensionierung ab. Für dessen Berechnung werden alle aktiv versicherten Personen und Invalide (welche nur bis zur Alterspensionierung Anspruch auf eine Invalidenrente haben) berücksichtigt, die per Stichtag älter als 55 Jahre alt sind. Basierend auf den beobachteten effektiven Pensionierungen in der Vergangenheit, wird auch der voraussichtliche Anteil der aktiv versicherten Personen berücksichtigt, welche ihre Altersleistungen in Form einer Rente dem Kapitalbezug vorziehen.

#### **4.2 Rückstellung Langlebigkeitsrisiko Rentenbezüger**

Die Sterblichkeit im Bankensektor in der Schweiz ist in der Regel tiefer als der dargelegte Durchschnitt der Sterbetafeln gemäss Art. 2 dieses Reglements. Infolgedessen wird für die rentenbeziehenden Personen des Fondo mit einer höheren Lebenserwartung und folglich einer längeren Rentenzahlung gerechnet. Aus diesem Grund ist es nötig das Deckungskapital der Rentenbeziehenden, welches mit Hilfe der Sterbetafeln gemäss Art. 2 dieses Reglements berechnet wird, mit einer weiteren Rückstellung zu stärken.

Der Zuschlag entspricht aktuell 1.7% des gesamten Deckungskapitals der rentenbeziehenden Personen. Der Wert dieser Rückstellung entsprach am 31. Dezember 2014 0.7% der gesamten Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen und steigt jedes darauf folgende Jahr bis zum Erreichen des Zielwerts um 0.25%. Wenn der Deckungsgrad des Fondo am Stichtag mehr als 110% beträgt, wird diese Rückstellung direkt vollumfänglich gebildet.

Der Experte überprüft periodisch den Zielwert dieser Rückstellung und unterbreitet dem Stiftungsrat falls nötig Änderungsvorschläge.

#### **4.3 Rückstellung Risiko Tod und Invalidität aktiv versicherte Personen**

Die Risiken Tod und Invalidität können starken kurzfristigen Schwankungen unterliegen, so dass plötzliche Ballungen von Todes-

und Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen des Fondo führen können. Die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf sind aber nur ansatzweise gedeckt. Diese Schwankungen werden durch diese Rückstellung Risiko Tod und Invalidität für die aktiv versicherten Personen gedeckt.

Die Höhe dieser Rückstellung wird jährlich durch den Experten überprüft. Sie ist abhängig von der Höhe der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlten Risikobeiträgen, dem Risikoverlauf und der allfälligen vorhandenen (Rück)-Versicherungsverträge.

Das Fondo hat entschieden, die Risiken Tod und Invalidität ab dem 1. Januar 2014 vollständig kongruent bei einer Versicherungsgesellschaft rückzuversichern. Solange dieser kongruente Rückversicherungs-vertrag gültig ist, darf der Betrag dieser Rückstellung auf null festgelegt werden.

#### **4.4 Rückstellung pendente Leistungsfälle**

Pendente Leistungsfälle (insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Invaliditätsfälle) können den Fondo in erheblichem Masse finanziell belasten. Um den Fondo vor allfälligen finanziellen Konsequenzen von pendenten Leistungsfällen zu schützen, ist es möglich, eine entsprechende spezifische Rückstellung zu bilden.

Die Höhe dieser Rückstellung wird periodisch im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens in Abhängigkeit der Anzahl und des Wesens der pendenten Leistungsfälle (falls vorhanden) durch den Experten überprüft. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Anzahl der pendenten Invaliditätsfälle, die Dauer der zugrunde liegenden Arbeitsunfähigkeit und die Wahrscheinlichkeit einer definitiven Arbeitsunfähigkeit.

#### **4.5 Rückstellung technischer Zinssatz**

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden und der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn der Fondo vorsieht, den angewendeten technischen Zinssatz gemäss Art. 2 dieses Reglements zu senken, kann eine Rückstellung technischer Zinssatz gebildet werden.

Der Betrag dieser Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem Deckungskapital sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen, welche mit dem vorgesehenen reduzierten Zinssatz berechnet werden und dem Deckungskapital sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen, welche mit dem technischen Zinssatz gemäss Art. 2 dieses Reglements berechnet werden.

Die Bildung dieser Rückstellung kann progressiv in Abhängigkeit des Zeitpunkts und des Umfangs der vorgesehenen Senkung geschehen. Bei Anwendung des neuen technischen Zinssatzes, wird diese Rückstellung aufgelöst.

#### **4.6 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen**

Für besondere Fälle und Ereignisse, die von diesem Reglement nicht vorgesehen sind, können bei Bedarf weitere versicherungstechnische Rückstellungen nach fachlich anerkannten Grundsätze gebildet werden.

### **5 Wertschwankungsreserve**

Der Zielbetrag der Wertschwankungsreserve sowie dessen Berechnungsmethode sind im Anlagereglement des Fondo festgelegt.

### **6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27. April 2020 genehmigt und per 31. Dezember 2019 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das bisher gültige Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen und ist erstmals bei Jahresabschluss des Fondo am 31. Dezember 2019 anwendbar.

Dieses Reglement kann auf dem Intranet eingesehen werden. Bei allfälligen Auslegungsfragen geht die italienische Version dieses Reglementes der deutschen Fassung vor.

*Vom Stiftungsrat genehmigt*

*Lugano, 27. April 2020*

FONDO COMPLEMENTARE  
DI PREVIDENZA EFG SA